

5. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „NaturGut Ophoven“
Beteiligung der betroffenen Eigentümer und der von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvor-schlag
01	Fachbereich Konzernsteuerung - Liegenschaften	Stellungnahme vom 27.02.2023: „aus heutiger Sicht bestehen seitens des FB Liegenschaften zu o.g. 5. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „NaturGut Ophoven“ keine Bedenken. Sollten im weiteren Verlauf Erwerbe/ Gestattungen nötig sein, bitte ich um frühzeitige Mitteilung.“	Die Hinweise werden im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren beachtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
02	Fachbereich Umwelt	Stellungnahme vom 15.03.2023: „Es werden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.“		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
03	BUND, NABU und LNU Leverkusen	Stellungnahme vom 03.03.2023: „wir haben keine Einwände gegen die geplante 5. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „NaturGut Ophoven““.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
04	Wupperverband	Stellungnahme vom 15.03.2023: „der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 13.02.2023 für die 5. Änderung des Landschaftsplans im Bereich „NaturGut Ophoven“ die Aufstellung und die Beteiligung der Eigentümer und der von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange beschlossen. Der Landschaftsplan wird im Teilbereich „NaturGut Ophoven“ geändert. Die Änderung erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) i. V. m. § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW und i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Verfahrensart einer vereinfachten Änderung des Landschaftsplans. Die Umweltbildungseinrichtung NaturGut Ophoven wurde von der Flut am 14.07.2021 stark betroffen. Vor allem traf es die Scheune und das Ausstellungsgebäude. Hier stand das Wasser im Erdgeschoss teilweise bis zu 1,50 m hoch. Die Technik, inklusive Aufzug und Bistro, wurden beschädigt. Im Keller des Verwaltungsgebäudes wurde die Generalhauptverteilung		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvor-schlag
		<p>beschädigt. Durch die 5. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „NaturGut Ophoven“ soll die Grundlage für die Sanierung, Wiederherstellung und zeitgemäße Weiterentwicklung des NaturGuts geschaffen werden.</p> <p>Ziel ist die Sanierung und Wiederinstandsetzung des NaturGuts unter dem Aspekt, bei einer erneuten Flut möglichst massive Schäden zu verhindern. Eine 1:1 Wiederherstellung ist nicht möglich; eine Neuüberplanung des gesamten Standorts ist erforderlich, um die veraltete Technik und die Raumanforderungen auf den aktuellen Stand zu bringen. Hierbei sollen die systemrelevanten technischen Ausstattungen aus dem Hochwassergefahrenbereich genommen werden, womit ein Mehrbedarf an Flächen und damit eine Erweiterung des Gebäudebestands erforderlich ist. Die Erweiterungsbauten können nur nach Vorgabe des Denkmalplans in enger Abstimmung mit Denkmal-, Bodendenkmal- und Naturschutzbehörde entwickelt werden.</p> <p>Das Bauvorhaben kann entsprechend der aktuellen Rechtslage nicht durch Befreiungen nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) genehmigt werden. Um die Genehmigungsfähigkeit herzustellen, ist die 5. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „NaturGut Ophoven“ notwendig.</p> <p>Der Bereich des „NaturGut Ophoven“ in Opladen liegt im baulichen Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) und innerhalb des Geltungsbereiches des seit 1987 rechtskräftigen Landschaftsplans, der hier das Entwicklungsziel 7 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und ihre Gestaltung als öffentliche Grünanlage“ darstellt sowie das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2-4 „Ölbachtal und Wiehbachtal“ festsetzt.</p> <p>Entsprechend der Bestimmungen des Landschaftsplans ist es u. a. verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Um die Genehmigungsfähigkeit für die Erweiterungsbauten herzustellen, ist die 5. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „NaturGut Ophoven“ notwendig.</p> <p>Da die Ausnahmeklausel mit Genehmigungsvorbehalt die baulichen Erweiterungsmaßnahmen des NaturGuts umfasst und der Wiembach nicht, bzw. lediglich ein Zulauf im Geltungsbereich der 5. Änderung des Landschaftsplans verläuft, gibt es von Seiten des Wupperverband keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Die Sanierung und Wiederinstandsetzung des NaturGuts unter dem Aspekt, bei einer erneuten Flut möglichst massive Schäden zu verhindern und dass gleichzeitig die systemrelevanten technischen Ausstattungen aus dem Hochwassergefahrenbereich genommen wird, begrüßen wir.</p>		

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvor- schlag
		<p>Auf die, in der textlichen Festsetzung beschriebenen Punkte 9. (Fischteiche anzulegen oder die Gestalt einschl. Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder diese zu zerstören), 11. (Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrieabwässer, Gülle, Silageabwässer oder andere, gewässerverschmutzende oder das Gewässer in der Qualität vermindernde Stoffe, z.B. Düngemittel, einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten) und 16. (Quellen oder Gewässerränder einschl. des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen) sowie dessen ergänzende Hinweise und Erläuterungen möchten wir hiermit besonders hinweisen“</p>		